



## Benützungsgesuch für öffentliche Räume und Anlagen (Verordnung 2014)

einmalige Benützung

wiederkehrende Benützung

Verein/Organisation

Verantwortliche Person

Adresse

Wohnort

Telefonnummer

Anlass

Ort des Anlasses

Teilnehmende

Kinder

Erwachsene

### Gewünschte Räume, Anlagen

#### Schulhaus Walkringen

Turnhalle (bis zu 340 bzw. 330 Personen\* zulässig gemäss Brandschutzrichtlinien)

Mehrzwecksaal (max. 50 Personen zulässig gemäss Brandschutzrichtlinien)

Küche

Hauswirtschaftsraum

Duschen/Garderobe

WC-Anlagen

IV-WC

Fussballfeld ohne Markierung

Fussballfeld mit Markierung

#### Gemeindehaus

Sitzungszimmer

Gewölbekeller

#### Schulhaus Bigenthal

Turnhalle (max. 50 Personen gem. Brandschutzrichtlinien)

WC

Klassenzimmer

Datum/Tage:

(inkl. Einrichten/Aufräumen!)

Genauere Belegungszeit, von/bis:

Wird Eintritt/Kursgeld verlangt?

ja  nein wenn ja Fr. \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

- Änderungen (z. B. betr. Daten/Zeit usw.) sind mit einem neuen Gesuch zu melden. Benützungsbewilligungen sind max. für ein Schuljahr gültig.
- Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist **mind. 4 Wochen vor dem Termin** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Der Organisator verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzes (Merkblatt Rauchen und Alkoholkonsum) und der Brandschutzrichtlinien betreffend Anzahl zulässiger Personen

## Rücksprache mit KBG / HBK / Abwart:

bewilligt

abgelehnt

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

**Wichtig: Wir bitten Sie, die Räume nach Gebrauch abzuschliessen und die Lichter zu löschen. Falls Kosten durch unnötigen Stromverbrauch etc. entstehen, müssen wir Ihnen die zusätzlich entstandenen Kosten weiterverrechnen.**

### Entscheid betr. Kosten (Tarif zur Verordnung)

Kosten Fr. \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

Verteiler: Gesuchsteller, Gemeindeverwaltung, Hauswart, Schulleiter, Susanne Rothen, Brigitte Wegmüller

**Beilage:** Meldeformular für Schäden

---

## Auszug aus der Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

**Art. 8** Die Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

**Art. 10** <sup>1</sup> Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (z.B. WC, Duschen, usw.) sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.

<sup>2</sup> Für Nachreinigung und Instandstellung wird nach Zeitaufwand Rechnung gestellt. Grundlage ist eine Mängelliste des Hauswartes, des Veranstalters oder der Hochbaukommission.

<sup>3</sup> Die Markierung des Fussballfeldes ist Sache des Hauswartes. Wünscht der Benützer vorgängig eine Neumarkierung des Feldes, so hat er eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.

**Art. 11** <sup>1</sup> Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, sich mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Über Streitigkeiten entscheidet die Hochbaukommission.

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Hauswartes. Bei Dauerbenützung verfügen die Organisationen über einen Schlüssel. In diesem Fall ist die Anwesenheit des Hauswartes nicht zwingend.

**Art. 18** <sup>1</sup> Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze und andere Anlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup> An den Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart mittels Meldeblatt anzuzeigen.

<sup>4</sup> Für Beschädigungen haftet grundsätzlich der Verursacher oder die betreffende Organisation.

**Art. 19** <sup>1</sup> Gebäude sowie Hart- und Rasenplätze dürfen nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Auf Rasenplätzen sind Nockenschuhe gestattet.

<sup>2</sup> Mit verunreinigenden Schuhen und färbenden Sohlen darf der Turnhallenboden nicht betreten werden.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlicher Abnutzungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr sind die Böden abzudecken.

<sup>4</sup> Bei nasser Witterung können die Aussenplätze gesperrt werden. Das Aufstellen von Hinweisen besorgt der Hauswart.

<sup>5</sup> In den Garderoben, Duschräumen und Geräteräumen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

<sup>6</sup> Hallengeräte und -material dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

<sup>7</sup> Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu plazieren.

<sup>8</sup> Mobilien und Geräte sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

<sup>9</sup> In sämtlichen Räumen der Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Dies betrifft auch ausserschulische Veranstaltungen in den Schulgebäuden.

**Art. 20** Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Rasenplätzen, Fussgängerbereichen, Spielplätzen, usw. abzustellen. Die Zu- und Wegfahrt muss jederzeit offen bleiben.

**\*Bei 55 Tischen à 6 Personen sind maximal 330 Personen zulässig und bei 20 Stuhlreihen à 17 Personen sind maximal 340 Personen zulässig gemäss Brandschutzrichtlinien.**